

Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Eröffnung	05.06.2026
Eingabefrist	28.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Zuständige Organisation	Nichttarifarisches Massnahmen
Adresse	Holzikofenweg 36, 3003, Bern
Kontaktperson	THG -Teilrevision (thg@seco.admin.ch), Rebekka Holenstein Pfenninger (rebekka.holenstein@seco.admin.ch), Lydia Patrizia Buchser (lydiapatrizia.buchser@seco.admin.ch)
Telefon	.

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Aargauische Industrie- und Handelskammer
Abkürzung	AIHK
Zuständige Stelle	
Adresse	Entfelderstrasse 11, 5001 Aarau
Vorname	Sebastian
Name	Rippstein
Telefonnummer (Rückfragen)	062 837 18 21
Eingereicht am	21.07.2026

Rückmeldung zum: Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung / Bemerkung	Für die exportorientierten Unternehmen im Aargau ist ein möglichst hindernisfreier Zugang zum europäischen Markt zentral. Entsprechend begrüssen wir, dass die Schweiz mit den wichtigsten Handelspartnern zusammenarbeitet, um technische Handelshemmnisse möglichst zu vermeiden. Für die AIHK hat zudem Priorität, dass die Schweiz keine zusätzlichen nationalen Anforderungen einführt, die über das EU-Recht hinausgehen oder eigene Dokumentations- oder Informationspflichten schafft.

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	I
Artikel Detail / andere Informationen	Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse wird wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ingress
Artikel Detail / andere Informationen	gestützt auf die Artikel 54, 95 und 101 der Bundesverfassung,in Anwendung des Abkommens vom 21. Juni 20012 zur Änderung desÜbereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der EuropäischenFreihandelsassoziation (EFTA) und seines Anhanges H,in Anwendung des Abkommens vom 22. Juli 19723 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,in Anwendung des WTO-Übereinkommens vom 15. April 1994 über technische Handelshemmnisse
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ersatz von Ausdrücken
Artikel Detail / andere Informationen	1 Im ganzen Erlass, ausser in Artikel 16c, werden ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen: a. «Inverkehrbringen» durch «Bereitstellung auf dem Markt»; b. «in Verkehr bringen» durch «auf dem Markt bereitstellen»; c. «in Verkehr zu bringen» durch «auf dem Markt bereitzustellen»; d. «in Verkehr gebracht» durch «auf dem Markt bereitgestellt»; e. «in Verkehr gebrachte» durch «auf dem Markt bereitgestellte»; f. «in Verkehr bringt» durch «auf dem Markt bereitstellt» g. «Inverkehrbringer» durch «Bereitsteller auf dem Markt». 2 Im ganzen Erlass werden ersetzt: a. «EG» durch «EU» b. «EG- oder EWR-Mitgliedstaat» durch «EU- oder EWR-Mitgliedstaat».
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 2 Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Die Artikel 3 und 19–19b gelten, soweit nicht andere Bundesvorschriften etwas Abweichendes regeln.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 3 Einleitungssatz, Bst. b Ziff. 4, Bst. b, cbis–cter, d, dbis
Artikel Detail / andere Informationen	In diesem Gesetz bedeuten: b. technische Vorschriften: rechtsverbindliche Regeln, deren Einhaltung die Voraussetzung bildet, damit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, in Betrieb genommen oder entsorgt werden dürfen, insbesondere Regeln hinsichtlich: 4. der Pflichten der Wirtschaftsakteure betreffend andere Tätigkeiten als die in den Ziffern 1–3 genannten; cbis. gemeinsame Spezifikationen: technische Anforderungen, die anstelle von technischen Normen festgelegt werden und deren Einhaltung die Vermutung begründet, dass ein Produkt die technischen Vorschriften erfüllt; cter. Wirtschaftsakteur: Person, die in die Herstellung von Produkten oder die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt involviert ist, insbesondere Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur, Händler, Fulfillment-Dienstleister oder Anbieter eines Online-Marktplatzes; d. Bereitstellung auf dem Markt: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts, unabhängig davon, ob dieses neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder wesentlich verändert worden ist; der Bereitstellung auf dem Markt gleichgestellt sind: 1. der Eigengebrauch eines Produkts im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, 2. die Verwendung oder Anwendung eines Produkts im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung, 3. das Bereithalten eines Produkts zur Benützung durch Dritte, 4. das Anbieten eines Produkts; dbis. Inverkehrbringen: die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Schweizer Markt;
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	2. Kapitel: Ausgestaltung von technischen Vorschriften
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 4 Abs. 5 Bst. b und c
Artikel Detail / andere Informationen	5 Technische Vorschriften über Produkteanforderungen sind nach folgenden Grundsätzen auszugestalten: b. Die zuständige Behörde des Bundes bezeichnet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen zu konkretisieren; soweit möglich bezeichnet sie international harmonisierte Normen; sie veröffentlicht die bezeichneten technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle im Bundesblatt. c. Wird das Produkt nach bezeichneten technischen Normen oder bezeichneten gemeinsamen Spezifikationen hergestellt, so wird vermutet, dass es den grundlegenden Anforderungen entspricht.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die Schweiz soll keine eigenen, von der EU abweichenden gemeinsamen Spezifikationen entwickeln. Die entsprechenden EU-Spezifikationen sollen möglichst unverändert übernommen werden. Der Erlass von gemeinsamen Spezifikationen soll zudem die Ausnahme bleiben. Vorrang sollten weiterhin harmonisierte Normen haben. Für Unternehmen, die ihre Produkte ausschliesslich auf dem Schweizer Binnenmarkt vertreiben – insbesondere KMU – sind verhältnismässige Erleichterungen vorzusehen.

Titel / Frage	Art. 4a Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	Aufgehoben
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 5 Abs. 1 Bst. a
Artikel Detail / andere Informationen	(Betrifft nur den französischen Text)
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	3. Kapitel: Kompetenzen und Aufgaben des Bundesrates
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	1. Abschnitt: Präzisierung der technischen Vorschriften sowie Zugang zu produktbezogenen Daten
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 6a Präzisierung der technischen Vorschriften
Artikel Detail / andere Informationen	Der Bundesrat präzisiert die technischen Vorschriften. Er kann diese Zuständigkeit der in der Sache zuständigen Behörde des Bundes übertragen, soweit es sich um Vorschriften handelt, die fortlaufend und in der Regel kurzfristig geändert werden müssen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 6b Informationssystem über Produktinformationen und Konformitätsnachweise
Artikel Detail / andere Informationen	1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produktinformationen und Konformitätsnachweise: a. in einem Informationssystem erfasst werden müssen; und b. entlang der Wertschöpfungskette sowie über den gesamten Lebenszyklus des Produkts hinweg zugänglich sein müssen. 2 Er bestimmt die für den Betrieb des Informationssystems zuständige Stelle und legt deren Aufgaben fest. 3 Er legt die grundlegenden technischen Anforderungen an das Informationssystem fest und bestimmt insbesondere: a. wie die Interoperabilität mit vergleichbaren Informationssystemen der wichtigsten Handelspartner sichergestellt wird; b. wie die Daten bearbeitet und zugänglich gemacht werden; c. wie die Integrität der Daten sichergestellt wird. 4 Er legt fest, wer auf die Daten Zugriff hat und sie bearbeiten darf. 5 Er kann vorsehen, dass Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Informationssystems von privaten Dienstleistern erbracht werden können. Er legt fest, welche Anforderungen die privaten Dienstleister erfüllen müssen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Das System muss zwingend interoperabel mit den Systemen der wichtigsten Handelspartner sein.

Titel / Frage	1a. Abschnitt: Prüfung, Konformitätsbewertung, Anmeldung, Zulassung, Konformitätszeichen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 10 Abs. 2 Bst. d
Artikel Detail / andere Informationen	2 Er bestimmt insbesondere: d. die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit eine ausländische Stelle Akkreditierungen in der Schweiz vornehmen darf.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	3. Abschnitt: Referenzierte Normen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 11 Einleitungssatz
Artikel Detail / andere Informationen	Der Bundesrat oder eine von ihm bezeichnete Behörde kann im Hinblick auf die Erarbeitung technischer Normen, auf die in Vorschriften verwiesen werden soll:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	5. Abschnitt: Auskunft
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 13
Artikel Detail / andere Informationen	1 Der Bundesrat legt fest, wer Auskunft über technische Vorschriften, technische Normen und gemeinsame Spezifikationen erteilt. 2 Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise Privaten übertragen. Sie erhalten dafür eine Abgeltung.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 14 Abs. 1 Bst. cbis
Artikel Detail / andere Informationen	1 Zur Vermeidung, zur Beseitigung oder zum Abbau von technischen Handelshemmnissen kann der Bundesrat internationale Abkommen schliessen, namentlich über: cbis .die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Regeln über Pflichten der Wirtschaftsakteure;
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 16a Abs. 2 Bst. e sowie Abs. 2bis
Artikel Detail / andere Informationen	2 Absatz 1 gilt nicht für: a. Produkte, für die der Bundesrat unter Einhaltung von Artikel 4 Absätze 3 und 4 eine Ausnahme beschliesst; 2bis Die Behörde, in deren Zuständigkeit die schweizerischen technischen Vorschriften für das Produkt fällt, für das gestützt auf Absatz 2 Buchstabe e eine Ausnahme beschlossen werden soll, prüft in Zusammenarbeit mit dem SECO, ob die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 erfüllt sind.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 16e Abs. 1 Bst. c
Artikel Detail / andere Informationen	1 Für ein Produkt, das nach diesem Kapitel auf dem Markt bereitgestellt wird, richtet sich die Produktinformation: c. nach den Artikeln 4a und 16f Absatz 2.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	4. Kapitel: Pflichten der Wirtschaftsakteure und Nachweis der Konformität
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 16f Pflichten der Wirtschaftsakteure
Artikel Detail / andere Informationen	1 Der Bundesrat kann Pflichten festlegen, welche die Wirtschaftsakteuren bei der Herstellung, der Wiederaufbereitung, dem Transport oder der Lagerung erfüllen müssen damit sie ein Produkt auf dem Markt bereitstellen dürfen. Diese Pflichten umfassen namentlich Dokumentations-, Informations- oder Deklarationspflichten. 2 Er kann festlegen, dass ein Produkt nur auf dem Markt bereitgestellt werden darf, wenn eine verantwortliche Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz in den Produktinformationen angegeben wird.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Der konkrete Umfang der Pflichten ist für die Unternehmen derzeit nicht absehbar. Um das Risiko zusätzlicher administrativer Belastungen zu begrenzen, ist bei der Ausgestaltung der Pflichten dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen.

Titel / Frage	Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 1bis
Artikel Detail / andere Informationen	Grundsätze für den Nachweis der Konformität 1 Ist der Nachweis der Konformität vorgeschrieben, so muss dieser durch diejenige Person erbracht werden, welche das Produkt anbietet, auf dem Markt bereitstellt oder in Betrieb nimmt. 1bis Anbieter von Online-Marktplätzen treffen die nötigen technischen Vorkehrungen, damit die Wirtschaftsakteure den Nachweis der Konformität ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Markt erbringen können.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 18 Sachüberschrift
Artikel Detail / andere Informationen	Nachweis von Prüfungen und Konformitätsbewertungen durch Dritte
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 18a Mitwirkungspflicht
Artikel Detail / andere Informationen	Die Wirtschaftsakteure sowie allfällige weitere betroffene Personen sind, im erforderlichen Umfang, zur Mitwirkung mit den Vollzugsorganen verpflichtet. Sie müssen insbesondere den Vollzugsorganen unentgeltlich alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Unterlagen herausgeben.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	4a. Kapitel: Marktüberwachung, Datenbearbeitung und Amtshilfe
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	1. Abschnitt: Marktüberwachung
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 19 Befugnisse der Vollzugsorgane
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die aufgrund der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen für die Marktüberwachung zuständigen Vollzugsorgane können die erforderlichen Nachweise und Informationen verlangen, Produkte und nötigenfalls Baumuster anfordern, Prüfungen veranlassen und während der üblichen Arbeitszeit die Betriebs- und Geschäftsräume auskunftspflichtiger Personen betreten und besichtigen sowie die einschlägigen Unterlagen einsehen. 2 Die Vollzugsorgane oder von ihnen beauftragte Organisationen können unter fiktivem Namen Produkte erwerben.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 19a Verwaltungsmassnahmen
Artikel Detail / andere Informationen	1 Besteht begründeter Verdacht, dass überwiegende öffentliche Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e unmittelbar und ernsthaft gefährdet sind, so ordnen die Vollzugsorgane vorsorglich die nötigen Massnahmen an. Trifft der Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen, so warnen sie die Bevölkerung vor dem Produkt oder rufen nötigenfalls das Produkt zurück und informieren öffentlich über die getroffenen Massnahmen. 2 Ist es zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e erforderlich, so verfügen sie geeignete Massnahmen, wenn: a. die verlangten Nachweise, Informationen oder Muster nicht innert angemessener Frist zur Verfügung gestellt werden; oder b. ein Produkt den technischen Vorschriften nicht entspricht. 3 Geeignete Massnahmen sind insbesondere: a. die Herstellung der Konformität eines Produkts anordnen; b. die weitere Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder dessen Ausfuhr verbieten; c. die Warnung vor den Gefahren eines Produkts, seine Rücknahme oder seinen Rückruf anordnen; d. anordnen, dass der Zugang zu einem auf einem Online-Marktplatz angebotenen Produkt unterbunden wird; e. ein Produkt, von dem eine unmittelbare und ernste Gefahr ausgeht, einziehen sowie vernichten oder unbrauchbar machen. 4 Sie dürfen keine nachträgliche bauliche Änderung rechtmässig auf dem Markt bereitgestellter Produkte verlangen. 5 Kann ein Wirtschaftsakteur die Konformität eines Produkts aufgrund von Mängeln in der Betriebsorganisation nicht gewährleisten, so kann das Vollzugsorgan im Betrieb Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Produktionsprozess und Qualitätssicherung, anordnen. Nötigenfalls kann es die Betriebsschliessung anordnen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 19b Erlass von Massnahmen als Allgemeinverfügung
Artikel Detail / andere Informationen	1 Massnahmen nach Artikel 19a Absatz 3 werden als Allgemeinverfügung erlassen, sofern dies zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e erforderlich ist. 2 Hat ein kantonales Vollzugsorgan oder eine beauftragte Organisation das Produkt überprüft, so stellt es oder sie der zuständigen Behörde des Bundes Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung. 3 Die Allgemeinverfügung wird im Bundesblatt veröffentlicht.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 20 Abs. 3–5
Artikel Detail / andere Informationen	3 Das zuständige Vollzugsorgan hat die Befugnisse nach Artikel 19 und 19a Absatz 1. Es kann verlangen, dass die benannten ausländischen Vorschriften und eine allfällige Konformitätserklärung oder -bescheinigung in einer schweizerischen Amtssprache oder in englischer Sprache vorgelegt werden. 4 Ergibt die Kontrolle, dass die Nachweispflichten nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt sind oder das Produkt ein Risiko für überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e darstellt, so trifft das Vollzugsorgan die geeigneten Massnahmen nach Artikel 19a. 5 Hat ein kantonales Vollzugsorgan das Produkt überprüft, so kann es dem zuständigen Vollzugsorgan des Bundes Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung nach Artikel 19b stellen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 20a
Artikel Detail / andere Informationen	Aufgehoben
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	2. Abschnitt: Datenbearbeitung
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 20b Datenbearbeitung durch die Vollzugsorgane
Artikel Detail / andere Informationen	Die Vollzugsorgane können Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Daten, bearbeiten, einander bekanntgeben sowie veröffentlichen, soweit dies für die Marktüberwachung erforderlich ist: a. Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen; b. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 20c Datenbearbeitung durch die für die Erteilung der Akkreditierung zuständige Behörde
Artikel Detail / andere Informationen	Die für die Erteilung von Akkreditierungen zuständige Behörde (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) kann die folgenden besonders schützenswerten Personendaten und Daten juristischer Personen bearbeiten, in deren Besitz sie bei der Erfüllung ihres Auftrages gelangt: a. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie; b. genetische Daten; c. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren; d. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen; e. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 20d Datenbekanntgabe an ausländische Behörden
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Vollzugsorgane können die folgenden Daten an ausländische Behörden und Institutionen sowie internationale Organisationen bekanntgeben, soweit dies für die Marktüberwachung oder die in einem Abkommen nach Artikel 14 vorgesehene Zusammenarbeit erforderlich ist: a. Erkenntnisse der Marktüberwachung; b. Prüf- und Kontrollberichte; c. Informationen zu Konformitätsbewertungsstellen. 2 Sie dürfen die Daten nur bekanntgeben, wenn die Gesetzgebung im betreffenden Staat einen angemessenen Datenschutz gewährleistet. 3 Die Datenbekanntgabe kann über internationale Datenbanken, über die für die Marktüberwachung Daten ausgetauscht werden, erfolgen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	4b. Kapitel: Rechtspflege
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 22a Sachüberschrift und Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	Bisheriger Art. 20a ohne Sachüberschrift 3 Der Wettbewerbskommission steht das Beschwerderecht gegen Allgemeinverfügungen nach den Artikeln 19b und 20 zu.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 26a Unrechtmässige Akkreditierung
Artikel Detail / andere Informationen	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer eine Akkreditierung anbietet oder erteilt: a. ohne nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a für die Erteilung von Akkreditierungen zuständig zu sein; oder b. ohne über eine Bewilligung im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d zu verfügen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	